

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 4 (1801)

Artikel: Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Rhätiens
Autor: Tribolet
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenwärtige Eintheilung und Organisation Nhatiens.

Numero.	D i s t r i k t.	Hauptorte.	Anzahl der Gemeinden.	Bevölkerung.	Pfarrge- meinden.
1.	Wesur	Chur	18	8,400	18
2.	Untern-Landquart	Malans	13	8,800	14
3.	Obern-Landquart	Klosters	12	8,200	17
4.	Heinzenberg	Tüssi	11	7,600	17
5.	Hinterrhein	Andeer	13	5,900	13
6.	Glenner	Flanz	23	16,300	29
7.	Rheinquellen	Trunz	11	10,400	17
8.	Muesa	Koveredo	17	10,000	18
9.	Albula	Albanerbad	23	7,500	25
10.	Bernina	Samada	17	7,600	23
11.	Jun	Schuls	16	8,100	17
			174	98,800	208

Central-Regierung.

Prefektur-Rath: 1 Prefekt und 6 Räte, nach der Einsetzung aber 7 Räte.

Distriktsbehörden.

1 Prefekt, gewählt vom Prefekturnath, welcher die nemlichen Obliegenheiten, als ein helvetischer Regierungs- und Distriktsstatthalter hat.

Ein Gericht von 9 Gliedern, präsdirft von einem Präsidenten, der vom Präfekten aus den 9 Distriktsrichtern erwählt wird; und diese sind von allen Präsidenten der Municipalitäten erwählt; ist die erste und letzte Instanz.

Ein Friedensrichter auf jede Gemeinde; erwählt von der Municipalität.

In jeder Gemeinde eine Municipalität von 3 Gliedern, wenn die Gemeinde unter 500 Seelen besteht; von 5 Gliedern, wenn sie von 500 bis 1500; — von 9 Gliedern, wenn sie aus mehr den 1500 Seelen besteht; — wird provisorisch von den Distriktsprefekten erwählt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Obchon jeder sein Vaterland liebende Bürger von selbst einsehen sollte, daß Sicherheit des Eigenthums, der Ehre, und oft der Personen selbst, größtentheils von

der Rechtschaffenheit und Unbestechbarkeit des Richters abhängt; daß also jeder Versuch den Civil- oder Criminalrichter durch Bestechungen zu gewinnen, ein wirkliches Verbrechen gegen seine Mitbürger und gegen den ganzen Staat sey; so wagen es doch zum öftern sowohl die im Recht stehenden Parteyen, als auch ihre Anwälde, dem Richter Geschenke aller Art anzubieten, und diese Bestechung mit dem Vorwand zu verschönern, es sey bloß ein Beweis der Dankbarkeit gegen den Richter für seine Mühe bey Durchstudierung der Prozedur, welches alles aber auf das nemliche heraukläuft.

Das Cantonsgericht Bern hat deßhalb einmüthig beschlossen, jedermann auf das ernstlichste vor diesen Mißbräuchen zu, und hierdurch auf das feyerlichste zu warnen, daß von nun an jeder Bürger der es wagen würde, einem Cantonsrichter vor oder nach ausgefalltem Urtheil Geschenke (von welcher Art und von welchem Werth sie auch immer seyn möchten) anzubieten, oder auch ihm unwissend in sein Haus zu tragen, ohne Schonung als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dem com-petierlichen Richter angezeigt, und nach Verdienem bestraft werden wird.

Welches hiermit zu jedermanns Wissen und Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird. — Bern, 2. Juli 1801.

Tribolet, Präf.; Sitzius, Secr.